



Zuchtbestimmungen des BSRHV e.V.

§1 Bedingungen der Zucht

1. Der oberste Grundsatz soll lauten: „**Verbesserung**“ und nicht „**Vermehrung**“ der Berner- Sennenhundezucht.
2. Der „Berner Sennen Rasse Hunde Verein“ versteht sich als Reinzucht der Berner Rasse nach Schweizer Standart, der F.C.I., Nr. 45
Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Einheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seine Langlebigkeit und sein formvollendetes Erscheinungsbild.
3. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die von der BSRHV- Zucht- kommission angekört, im Zuchtbuch eingetragen oder von der Zucht- leitung anerkannt sind.
4. Wer gewerbsmäßig Handel mit Hunden betreibt (Hundehändler), kann nicht Mitglied werden oder bleiben. Dies gilt auch für Züchter, die be- wusst Hundehändler beliefern oder Hunde zu Versuchszwecken abge- ben.
5. Die Zwingerschutz- Urkunde, (geschützt im BSRHV e.V.) und die Zuchtstätte, wird von einem Zuchtwart nach in Augenscheinnahme, spätestens beim ersten Wurf genehmigt.
6. Die BSRHV- Züchter und fördernde Mitglieder dürfen mit ihren Berner Sennenhunden nicht in einem anderen Verein züchten.

§2 Körung eines Berner Sennenhundes

1. Angekört werden gesunde Berner Sennenhunde, die dem Standart nach Schweizer Vorlage genügen. Die Rüden und Hündinnen müssen 18 Monate alt sein.
2. Nachkommen von nicht angekörteten und von der Zuchtleitung nicht an- erkannten und genehmigten Verpaarungen werden nicht im Zuchtbuch eingetragen und bekommen keinen Ahnenpass im BSRHV e. V.
3. Nach Ablauf von 14 Monaten können Sie Ihren Hund bei einem kompe- tenten Tierarzt röntgen lassen. Name des Hundes, Chip- Nr., Wurfstag und Datum der Aufnahme müssen auf dem Röntgenbild ersichtlich sein. Ihr Tierarzt schickt die von Ihrem Hund angefertigten Röntgenbilder und Auswertungsunterlagen (3-fach) direkt an die FCI-Gutachterin Frau Dr. Silke Viefhues, Bunsenstr. 20, in 59229 Ahlen. Frau Dr. Silke Vief- hues wird die Auswertung für Hunde des BSRHV e. V. vornehmen. Das Ergebnis wird der Zuchtleitung mitgeteilt. Diese informiert dann den Besitzer des Hundes.
Die Röntgenunterlagen, sowie die Anmeldung zur Körung sind bei der Zuchtleitung anzufordern. Die Kostenrechnungen müssen vorab bei der Geschäftsstelle beglichen werden.
4. Angekört werden nur gesunde Hunde mit freiem, offenem Wesen und in einem gepflegten Zustand.



-
5. Die anzukörenden Rüden und Hündinnen dürfen nur die HD Bewertung HD- Frei (A1+ A2), HD- Verdacht (B1+ B2), ED- frei, ED- I und OCD-frei haben. Mit schlechteren Auswertungen darf im BSRHV e. V. nicht gezüchtet werden. Alle eingesandten und begutachteten Röntgenaufnahmen gehen in den Besitz des Vereins über und werden dort archiviert. Sie werden nach Beendigung der Mitgliedschaft, auf Verlangen, an den Besitzer zurückgegeben. Die von der Gutachterin ausgewerteten Ergebnisse müssen vom Besitzer des Hundes akzeptiert werden. Nur dann ist eine Zucht im BSRHV e. V. möglich.
 6. Die Zuchtkommission kann Hunde für nur einen Wurf ankören oder Rüden einen Deckakt genehmigen, wenn Zweifel um das Ergebnis der Nachzucht bestehen.
 7. Angekörte Hunde, bei denen die Nachkommen vermehrt Krankheiten oder erhebliche Mängel aufweisen, sowie Erbfehler häufig auftreten, können durch die Zuchtkommission wieder abgekört werden.
 8. Körtermine sind bei der Zuchtleitung oder Geschäftsführung zu erfragen.

§3 Verhaltensweise für die Zucht

1. Jede Verpaarung im BSRHV e.V. bedarf der Genehmigung der Zuchtleitung. Die Zuchtleitung arbeitet mit einem Zuchtprogramm um zu sehen, welche Hundepartner zusammen passen.
2. Ein Hündinnenbesitzer kann einen angekörten Deckrüden aus einem anderen Verein, zur Verpaarung vorschlagen. Über die Anerkennung entscheidet die Zuchtleitung. Der Rüde muss mindestens mit HD- und ED frei in dem betreffenden Verein ausgewertet worden sein. Die Zuchtleitung entscheidet dann nach Auswertung des Zuchtprogramms über die Zulassung.
Der Inzuchtkoeffizient darf einen Wert von **1,56 %** nicht überschreiten.
3. Ein angekörter Deckrüde kann in einem anderen Verein decken, wenn der Zuchtleitung vorab der Ahnenpass und die Röntgenauswertung der fremden Hündin, in Kopie, vorlegt worden ist. Die Zuchtleitung entscheidet dann, nach Auswertung des Zuchtprogramms, über die Zulassung.
4. Der Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in dem alle erfolgten Deckakte aufgeführt sind. Die Zuchtleitung kann jederzeit Einsicht verlangen.
5. Hündinnen dürfen bis zum Alter von 8 Jahren zur Zucht eingesetzt werden. Rüden sind nicht im Alter begrenzt.
Da wir Wert auf Langlebigkeit legen, kann der Besitzer mit Attest seines Tierarztes, über den Allgemeinzustand der Hündin, eine Ausnahmegenehmigung für einen weiteren Deckakt beantragen.
6. Eine Hündin darf einmal im Jahr werfen. Der Mindestabstand vom Wurftag gerechnet, darf 10 Monate nicht unterschreiten.
7. Bei kleinen Würfen (1-2 Welpen) kann die Hündin mit Absprache der Zuchtleitung in der nächsten Läufigkeit wieder belegt werden.



-
8. Bei der zu belegenden Hündin sollte zu Beginn der Läufigkeit eine Bakteriologische Untersuchung vom Tierarzt durchgeführt werden. Der Rüde sollte vor dem Deckakt, mit einem geeigneten Präparat gespült werden.
 9. Bei der Hündin sollte ein Progesterontest oder eine Zellauszählung durchgeführt werden, um den optimalen Deckzeitpunkt bestimmen zu können. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die Zuchtleitung.

§4 Der zu erwartende Wurf

1. Der Hündin und den Welpen muss ein angemessener Wurfraum oder ein Hundehaus, mit angrenzendem Auslauf von ca. 50 qm. zur Verfügung stehen.
Der Boden muss mit geeignetem Material ausgelegt werden, damit die Hunde sauber und trocken liegen können. Im Auslauf sollten Spielmöglichkeiten für die Welpen vorhanden, eine intensive Betreuung durch den Züchter muss gewährleistet sein. Der Zuchtwart hat das Recht bei einer Zwingerkontrolle, die im Wiederholungsfall unbefriedigend sein sollte, die Zuchtgenehmigung zurück zunehmen, sowie auch die Zuchtleitung zu informieren.
2. Alle Welpen, auch die nicht lebensfähigen und totgeborenen, müssen auf dem Wurfmeldeschein angegeben werden.
Der Geschäftsstelle ist innerhalb von 8 Tagen nach Geburt der Welpen der Wurfmeldeschein zukommen zu lassen.
3. Welpen mit Fehlzeichnung (Halskragen, Stiefel, beidseitig Schnauzenweiß, Knickrute, Kieferanormalitäten, Augenfehler) bekommen ein Zuchtverbot in den Ahnenpass eingetragen. Der Züchter hat den Käufer darüber aufzuklären und sollte den Welpen mit Preisnachlass abgeben.
4. Die Welpen müssen in den ersten 14 Tagen täglich, danach wöchentlich gewogen werden. Ein Zwingerbuch ist vom Züchter gewissenhaft zu führen und dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme zur Einsicht vorzulegen.
5. Bis zur Wurfabnahme in der 8. Lebenswoche, sind die Welpen auf Empfehlung des Tierarztes mehrfach zu entwurmen und zu impfen.
Die Welpen sind ab der 7. Lebenswoche durch einen Tierarzt mit einem Chip zu kennzeichnen. Auch ist eine tierärztliche Abschlussuntersuchung laut Formular durchzuführen. Bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart werden die Chipnummern kontrolliert. Die Welpen dürfen erst nach Vollendung der 9. Lebenswoche abgegeben werden.
6. Die Ahnenpässe werden von der Geschäftsstelle erstellt.
Die Chip- Nr. des Welpen und der Name des neuen Besitzers werden in den Ahnenpass eingetragen.



§5 Beachtungen für den Züchter

1. Der erfolgte Wurf oder das Leerbleiben der Hündin, muss spätestens am 75.Tag der Trächtigkeit mit dem Wurfmeldeschein mitgeteilt werden.
2. Zwischen dem Rüdenhalter und dem Hündinnenbesitzer, sollte beim Belegen ein Deckgebührenvertrag abgeschlossen werden. Üblich sind 10 % vom Welpenverkaufspreis oder eine abgesprochene, feste Summe.
3. Rüdenhalter haben ein Deckbuch zu führen.
4. Hündinnenhalter müssen ein Zwingerbuch führen, als PC- Liste oder in Form von handschriftlichen Aufzeichnungen.
5. Der Züchter gibt allen Welpen eines Wurfes Namen mit gleichen Anfangsbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge; beginnend mit A.
6. Zuchttiere nach Vollendung des Zuchtalters sollten nicht verkauft werden. Ihnen ist in vertrauter Umgebung ein würdevolles Altern zu gestatten.
7. Der Züchter verpflichtet sich, die Todesursache seiner Zuchthunde und wenn möglich auch ihrer Nachkommen, sowie aufgetretene erbliche Fehler oder Krankheiten, der Zuchtleitung verbindlich mitzuteilen.
8. Zuchtverbote werden ausgesprochen: Bei falschen oder unwahren Angaben auf Deck- und Wurfmeldescheinen, sowie unvollständige Angaben der Welpen, manipulierte Röntgenaufnahmen, unseriöse Verkaufsmethoden, nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde und Welpen.
Zuchtverbote werden durch Ausschluss aus dem BSRHV e. V. und Verweigerung der Ausstellung von Ahnenpässen für die Welpen geahndet.
9. Jeweils einmal im Jahr wird anlässlich eines Wandertages eine Junghundebeurteilung angeboten.
Hier können Welpenkäufer und Mitglieder ihre Junghunde vorstellen.
Auch sollte dort über evtl. anstehende Gesundheitskontrollen eines Berners gesprochen werden.
10. Zwischen dem 14. und 20. Lebensmonat sollte ein Berner beim Tierarzt des Vertrauens, auf HD-, ED- und OCD, geröntgt werden.
Die Auswertung darf nur von der FCI Gutachterin Frau Dr. Silke Viefhues in Ahlen, durchgeführt werden.
Jeder Züchter sollte dafür sorgen, dass mindestens 2 Hunde pro Wurf ausgewertet werden, um aussagefähige Ergebnisse über die Anpaarung zu bekommen.